

Erklärung des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision bei der Gründung

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen (Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Es wird bezüglich der nachgenannten Gesellschaft:

Firma und Sitz: _____

Folgendes zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision erklärt:

1. keine Pflicht zur ordentlichen Revision

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision im Sinne von Art. 727 OR nicht.

2. Vollzeitstellen

Die Gesellschaft hat nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

3. Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet.

Falls nicht schon in der Gründungsurkunde erwähnt, müssen die Verzichtserklärungen der Gesellschafterinnen und Gesellschafter dieser Erklärung beigelegt werden.

.....

Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Verwaltung, Vorstand):

Ort und Datum:

Unterschrift/en:
